**Stadt Gladbeck**
**Amt für Planen, Bauen, Umwelt,**

**21.02.2020**

# Bebauungsplan Nr. 177
# Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage ist die Gemeinde verpflichtet, dem Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll über die Art und Weise Auskunft geben, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Des Weiteren soll dargestellt werden, warum der Plan nach der Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten so gewählt wurde.

## Zusammenfassende Erklärung

### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB ist dem Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beizufügen. Gegenstand des Umweltberichtes ist eine Beschreibung und Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Diese erfolgt für den Biotop- und Artenschutz nach dem Bewertungsmodell des Kreises Recklinghausen. Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die abiotischen Schutzgutfunktionen ist ausführlich im Rahmen des Umweltberichts erfolgt.

Neben örtlichen Erhebungen, der Auswertung der gängigen Informationssysteme der entsprechenden Bundes- und Landesämtern (z.B. Umweltdaten vor Ort des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) und Quellen sonstiger umweltrelevanter Träger wurden auch die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erarbeiteten Fachgutachten in die Prüfung der Umweltbelange und die Erstellung des Umweltberichts miteinbezogen. Dazu gehören insbesondere eine Artenschutzprüfung, eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, eine schalltechnische Untersuchung, eine Entwässerungsplanung sowie Fachgutachten zu den Themen Verkehr und Einzelhandelsverträglichkeit, wobei die beiden letztgenannten im Hinblick auf den Untersuchungsumfang der Umweltbelange nur nachrangig bedeutsam sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 177 keine erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich in Folge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, zu erwarten sind. Im Übrigen wird auf Teil II der Begründung zum Bebauungsplan, -Umweltbericht-, verwiesen.

Festzuhalten ist, dass von dem Vorhaben keine schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen. Die Umsetzung der Planung hat im Wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche und Klima/Luft.

In Folge der Planumsetzung wird die wohnortnahe Versorgung der umliegenden Bevölkerung dauerhaft sichergestellt. Planungsbedingt entfallen einige im Plangebiet befindliche Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck fallen. Der Baumverlust wird durch Anpflanzen gleichwertigen Ersatzes vollumfänglich ausgeglichen. Aus der Umsetzung der Planung resultiert im Vergleich zum Ist-Zustand eine Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche. Durch Wiedernutzung des Vorhabenstandortes wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle (mit möglicherweise erheblich größeren umweltbezogenen Auswirkungen) vermieden. Durch das firmeneigene »Green-Building«-Konzept wird zudem dem Anspruch an eine klimafreundliche bzw. klimaschützende Bauweise Rechnung getragen.

Die Auswirkungen auf den Menschen durch Schallimmissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft. Dieser ist zu entnehmen, dass an allen relevanten Immissionsorten die entsprechenden Orientierungs-/ Immissionsrichtwerte am Tag eingehalten sowie nachts um mindestens 2 dB(A) unterschritten werden. Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass die ermittelten Beurteilungspegel den in der Nachbarschaft gemäß TA Lärm geltenden gebietsabhängigen Immissionsrichtwert bzw. den schalltechnischen Orientierungswert nach DIN 18005 von tags 55 dB(A) an allen Immissionsorten mindestens einhalten, wenn die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden (u. a. werden entlang der Straße Scholtwiese sowie im östlichen Grundstücksbereich Schallschutzwände errichtet). Im immissionsempfindlicheren Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert bzw. der schalltechnische Orientierungswert von 40 dB(A) zudem an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Immissionsschutzrechtliche Konflikte ergeben sich demnach durch das Vorhaben nicht, da die seitens des Fachgutachters empfohlenen Schallschutzmaßnahmen in den Verfahrensunterlagen berücksichtigt und somit planungsrechtlich abgesichert wurden. Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. grünplan - büro für landschaftsplanung, Mai 2018, Dortmund) erstellt. Das rd. 6.800 qm große Plangebiet ist durch zum Teil vollständig versiegelte Flächen und nur geringe Grünflächenanteile gekennzeichnet. Der Vorhabenstandort weist heute einen Versiegelungsanteil von rd. 78 % auf. Aufgrund der Geringfügigkeit des Biotopwertverlustes, der aus der Planumsetzung resultierenden Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche von rd. 5.289 qm auf rd. 4.191 qm sowie unter Berücksichtigung der Neupflanzung von 18 Stellplatzbäumen kann der Eingriff gemäß der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als am Standort ausgeglichen betrachtet werden.

Von den 29 Bestandsbäumen im Plangebiet entfallen planungsbedingt 17 Bäume. Bei diesen handelt es sich um Jungbäume mit geringer Habitatfunktion. Die Bäume werden zudem nicht durch die Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck geschützt. Zum Ausgleich des Baumverlustes werden im Zuge der Planumsetzung 18 neue Bäume gepflanzt, sodass der dargelegte Verlust vollständig ausgeglichen werden kann.

Nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung kann ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das geplante Bauvorhaben ausgeschlossen werden. Aus Vorsorgegründen wird ein Abriss des Gebäudes in den Herbstmonaten empfohlen. Zudem ist auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu verweisen, nach welchem Gehölzrodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten grundsätzlich unzulässig sind. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Hinblick auf das Mikroklima im Untersuchungsraum ist festzuhalten, dass von dem Plangebiet selbst keine nennenswerten klimatischen Funktionen ausgehen. Das liegt daran, dass

ein großer Teil der Fläche versiegelt ist und der Standort an der zentralen Erschließungsachse Schultenstraße liegt. Einen wichtigen klimatischen Einfluss hat dagegen der westlich angrenzende Ausläufer der Biotopkatasterfläche »Wald und Grünland in Gladbeck-Schultendorf« (BK-4407-0013). Bei dieser handelt sich um ein zusammenhängendes Band von Laubmischwäldern inmitten der Siedlungslage, das insbesondere im Hinblick auf die Luftreinigung und den Luftaustausch eine wichtige Bedeutung innehat.

Im Hinblick auf die landschaftliche Bedeutung des Vorhabenstandorts ist darauf hinzuweisen, dass dieser sich im südlichen Eingangsbereich zum Stadtteil Schultendorf an der zentralen Erschließungsachse Schultenstraße befindet. Westlich, nördlich und südlich grenzt Wohnbebauung an den Vorhabenstandort an, im Süden verläuft der Grünzug des Haarbaches. Der derzeitige Lebensmitteldiscountmarkt befindet sich im Norden des Plangebietes, südlich grenzt eine Stellplatzanlage an. Durch die Anordnung von Baukörper und Stellplatzanlage erhält der jetzige Vorhabenstandort ein dem Umfeld abgewandtes Erscheinungsbild und trägt somit nur in geringem Maße zur landschaftlichen Ästhetik des Eingangsbereiches zum Stadtteil bei. Dies ändert sich durch die Umsetzung der Planung, da der neue Baukörper im östlichen Plangebietsbereich positioniert wird und der Standort so einen zur Schultenstraße und zum Ortseingangsbereich offeneren Charakter erhält. Zudem werden entlang der Schultenstraße Neuanpflanzungen von Bäumen vorgenommen und der markante ältere Baumbestand (bspw. im Kreuzungsbereich Schultenstraße / Scholtwiese) wird erhalten, sodass der Standort optisch aufgewertet wird.

Der Vorhabenstandort befindet sich weder in noch in der Nähe zu einem Natura2000-Gebiet.

## 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Es wurden die folgenden Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen durchgeführt worden:

- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.08.2018 bis 30.08.2018
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.08.2018 bis 31.08.2018,
- Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.07.2019 bis 22.08.2019,

Dabei sind insbesondere Anregungen der Handwerkskammer Münster (HWK) und der IHK Nord Westfalen vorgetragen und entsprechend abgewogen worden, die in der Abwägungsentscheidung mitberücksichtigt werden mussten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von einem Anlieger der Scholtwiese eine Stellungnahme zum Thema Integralanlage sowie Fassadengestaltung vorgebracht und entsprechend abgewogen. In weiteren Stellungnahmen wurden Anregungen und Hinweise vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe -LWL – Archäologie für Westfalen-, vom Kreis Recklinghausen, von der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, der Ruhr Oel GmbH vorgetragen, die zur Kenntnis genommen bzw. denen gefolgt wurde.

## Handwerkskammer Münster (HWK)

Die in der Stellungnahme dargelegten Kritikpunkte wurden nicht geteilt bzw. widerlegt.

Den Bedenken im Hinblick auf die Konformität des Vorhabens mit den landesplanerischen Vorgaben wurde die deutliche Verschlechterung der räumlichen Nahversorgung insbesondere im Stadtbezirk Schultendorf bei Standortaufgabe des Planvorhabens entgegengebracht. Somit ist eine langfristige Sicherung des Versorgungsstandorts (Bestandsmarkt) anzustreben.

Die Kritik an der fachgutachterlichen Bewertung, dass für das Vorhaben die Ausnahmeregelung nach 6.5-2 des LEP NRW gelte, wurde widerlegt. In der Zusammenschau der vorstehenden Ausführungen erfüllt das Planvorhaben aus fachlicher Sicht die Ausnahmeregelung des 6.5-2 Zieles des LEP NRW 2017 und dient nachweislich der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung. (STADT + HANDEL »Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines Aldi-Marktes in Gladbeck, Schultenstraße gem. § 11 Abs. 3 BauNVO«, Dortmund, 2017). Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zudem eine weitere fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet (vgl. STADT + HANDEL »Stellungnahme Erweiterung Aldi Nord-Markt – Gladbeck«, Dortmund, Oktober 2019), die eine aktualisierte Prüfung der Einzelhandelsbelange unter Bezugnahme auf aktuelle Entwicklungen im Untersuchungsraum umfasst. Auch unter Berücksichtigung dessen resultieren aus dem Vorhaben im Hinblick auf seine Einzelhandelsverträglichkeit keine negativen Auswirkungen (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen).

Die Handwerkskammer regte an, den Anteil zentrenrelevanter Rand- und Nebensortimente der zulässigen Verkaufsfläche zu begrenzen, um die Einzelhandelsstrukturen der Innenstadt zu schützen. Vorgeschlagen wurde ein Anteil von 80 qm für zentrenrelevante Sortimente, wie es bereits beim Bestandsmarkt der Fall ist. Dem wurde entgegengebracht, dass die Abschöpfung im standortbezogenen Nahbereich des Planvorhabens rd. 48 – 49 % beträgt. Entsprechend der Analyse möglicher absatzwirtschaftlicher Auswirkungen und deren städtebaulichen Bewertung werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche oder die Nahversorgungsstruktur ausgelöst. Das Planvorhaben ist somit als angemessen dimensioniert zu bewerten.

## IHK Nord Westfalen

Die in der Stellungnahme dargelegten Kritikpunkte wurden nicht geteilt bzw. widerlegt.

Der seitens der Fachgutachter definierte Nahbereich wurde kritisiert und als zu groß erachtet. Vor diesem Hintergrund wurde eine Verkleinerung der Verkaufsfläche auf maximal rd. 1.000 qm gefordert. Im Rahmen der Stellungnahme wurde der standortbezogene Nahbereich des Planvorhabens noch einmal unter Berücksichtigung aktueller Einzelhandelsplanungen dargelegt. Diesbezüglich war insbesondere auf den Betriebstypus der angestrebten Planung hinzuweisen, welcher sich von denen der in Rede stehenden Einzelhandelsplanungen in den angrenzenden zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) unterscheidet (u.a. ist im ZVB Rentford-Nord die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimentmarktes geplant). Neben diesen wettbewerblichen Ausführungen wurde zudem auf die siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen eingegangen und hier insbesondere die verkehrliche Standortanbindung aus den angrenzenden Siedlungsbereichen dargelegt. »In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass der im VG Stadt + Handel 2017 zu Grunde gelegte standortbezogene Nahbereich vor dem Hintergrund der siedlungsräumlichen und wettbewerblichen Gegebenheiten (unter Berücksichtigung der genannten Einzelhandelsentwicklungen) und der daraus begründbaren aktuellen sowie perspektivischen Versorgungsfunktion des Planvorhabens (im discountierten

Lebensmittelsegment) für die umliegenden Siedlungsbereiche nach wie vor als sachlogisch zu bewerten ist.« (STADT + HANDEL »Stellungnahme Erweiterung Aldi Nord-Markt – Gladbeck«, Dortmund, Oktober 2019). Darüber hinaus erfolgte vor dem Hintergrund der ebenfalls kritisierten Mitversorgungsfunktion des Planvorhabens für weiter entfernt liegende Siedlungsbereiche auch eine Überprüfung der Nahversorgungsfunktion des Planvorhabens. Dafür erfolgte eine Aktualisierung der Eingangsparameter, sodass sichergestellt ist, dass die Berechnungen auf aktuellen statistischen Daten (z.B. Einwohnerdaten, Kaufkraft und Kaufkraftentwicklung pro Einwohner) beruhen. Im Ergebnis wurde das Planvorhaben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm demnach als für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung angemessen dimensioniert bewertet. Darüber hinaus konnte auch eine Beeinträchtigung von Zentren- und Nahversorgungsstrukturen im relevanten Untersuchungsraum sowohl in deren Bestand als auch unter Berücksichtigung ihrer Entwicklungsoptionen ausgeschlossen werden. »Insgesamt ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen und wettbewerblichen Rahmenbedingungen, der aktuellen sowie perspektivischen (Mit-)Versorgungsfunktion des Planvorhabens für die Siedlungsbereiche im standortbezogenen Nahbereich sowie entsprechend der Analyse der absatzwirtschaftlichen Auswirkungen und deren städtebaulichen Bewertung das Planvorhaben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 qm als angemessen dimensioniert bewertet werden kann.«

Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Umfeld seien nach Ansicht der Fachgutachter die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-2 nicht mehr gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Handwerkskammer Münster (HWK) hingewiesen (s.o.).

Dem Kritikpunkt hinsichtlich der vermeintlich nicht den landesplanerischen Zielstellungen entsprechenden Sortimentsauflistung wurde widersprochen. Sowohl die auf den genannten Seiten enthaltenen stichpunktartigen Auflistungen als auch die letztlich empfohlene tabellarische Auflistung zu den Sortimenten entspricht den landesplanerischen Zielvorstellungen. Es wurde auf eine Abweichung einzelner Begriffe verwiesen, die sich aus der z. T. Zusammenfassung einzelner Sortimente ergibt, die mutmaßlich zu der genannten Kritik führten. Es wurde auf die dazu gegebenen Ausführungen im Einzelhandelskonzept verwiesen, wonach die tabellarische Sortimentsauflistung zur Klarstellung in Bebauungsplänen mit der jeweiligen Zuordnung zu den Sortimentsgruppen gemäß der Systematik der Wirtschaftszweige (sog. WZ-Gruppen) zu verwenden sei. Dieser Empfehlung wurde im Bebauungsplan Rechnung getragen, die tabellarische Auflistung der Sortimente gemäß »Gladbecker Sortimentsliste« erfolgte unter Berücksichtigung der Zuordnung der jeweiligen Sortimente zu den WZ-Gruppen.

## Anlieger der Scholtwiese

Durch den Anlieger wurde angeregt, die vorgesehene Integralanlage an einem anderen Standort auf dem Gelände vorzusehen oder diese in die vorgesehene Einhausung zu integrieren, damit Beeinträchtigungen durch Lärm für die angrenzende Wohnbebauung vermieden werden. Darüber hinaus wurde angeregt, die vorgesehene Fassadengestaltung mit schwarz/grauen Klinkern durch rote Klinker zu ersetzen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde u. a. ein schalltechnisches Fachgutachten erarbeitet, das die vorhabenbedingten Schallauswirkungen auf das Umfeld untersucht (vgl. WENKER & GESING »Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes nach dessen Rückbau und Neuerrichtung in 45966 Gladbeck, Schultenstraße 10«, Gronau, 2018). Das Gutachten berücksichtigt sämtliche durch das Vorhaben ausgelöste Schallemissionen, so dass auch die schalltechnischen Auswirkungen der vorgesehenen Integralanlage in die Berech-

nung der Gesamtbelastung miteinbezogen wurden (vgl. S. 22 f. des Schallschutzgutachtens). Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde diesbezüglich ein 24-stündiger Vollbetrieb angesetzt, obgleich die Integralanlage im Nachtzeitraum lediglich im Teillastbetrieb läuft. In der Zusammenschau aller vorhabenbedingter Geräuschemissionen kommt es im Ergebnis nicht zu einer Überschreitung der zulässigen gesetzlichen Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts. Der Beurteilungspegel des Tageszeitraums wird an allen Immissionsorten mindestens eingehalten. Der Beurteilungspegel des Nachtzeitraums wird zudem an allen Immissionsorten um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird u. a. für den östlichen Plangebietsbereich, dort wo die Integralanlage geplant ist, der Erhalt der vorhandenen Schallschutzwand bzw. der gleichwertige Ersatz auf einer Länge von rd. 19 m vorgesehen. Negative schalltechnische Auswirkungen, wie in der Anregung befürchtet, können vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Der Bedarf zur Umplanung der Integralanlage wurde insofern nicht gesehen bzw. geteilt. Im Übrigen wurden durch den Fachgutachter weitere vorsorgliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen, die im Bauleitplanverfahren bzw. im anschließenden Baugenehmigungsverfahren entsprechend Berücksichtigung finden (vgl. S. 2 f. des Schallschutzgutachtens).

Im Hinblick auf die Anregung zur Fassadengestaltung wurde auf das beabsichtigte städtebauliche Konzept verwiesen. Es wurde kein Anlass für eine Änderung der Fassadengestaltung gesehen. Die vorgeschlagene rote Klinkerfassade ist weder derzeit am Bestandsmarkt noch im unmittelbaren baulichen Umfeld vorzufinden, sondern stellt vielmehr eine individuelle Anregung dar. Dieser wurde vor dem Hintergrund des, durch das gewählte Farb- und Gestaltungskonzep forcierten, Wiedererkennungswertes nicht gefolgt.

## 3. Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Ziel der Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens ist die langfristige Sicherung der wohnortnahen Versorgung für die Bevölkerung im Stadtteil Schultendorf. Der dafür vorgesehene Standort bildet bereits heute einen wesentlichen Nahversorgungsstandort in diesem Bereich, sodass er im Hinblick auf die verkehrliche Erreichbarkeit, die Akzeptanz der Kunden usw. zur Umsetzung des Vorhabens besonders geeignet ist. Aufgrund der bereits vorhandenen städtebaulichen Strukturen im Stadtteil Schultendorf ergibt sich zudem kein Alternativstandort, der die besonderen Anforderungen zur Ansiedlung eines modernen Lebensmitteldiscountmarktes mit entsprechender Verkaufsgrößenordnung erfüllt. Insbesondere die Bevölkerung in Schultendorf soll von der Umsetzung des Vorhabens profitieren, ein Alternativstandort außerhalb des Stadtteiles stellt daher keine adäquate Lösung dar. Der vornehmlich durch Wohnbebauung geprägte Stadtteil unterliegt darüber hinaus räumlichen Restriktionen, die sich aus der südöstlich verlaufenden Bahntrasse sowie den bewaldeten Flächen entlang des westlichen Siedlungsrandes ergeben. Die Ansiedlung des geplanten Lebensmitteldiscountmarktes am Vorhabenstandort stellt demnach die Idealvariante dar. Die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne das Planvorhaben würde sich in Bezug auf den in Rede stehenden Standort nicht wesentlich verändern. Hervorzuheben ist jedoch, dass das Planvorhaben insb. im Hinblick auf die Versiegelung des Planungsbereiches positive Auswirkungen (Reduzierung der vollständig versiegelten Fläche) zur Folge hat. Darüber hinaus müsste bei Nicht-Umsetzung der Planung am in Rede stehenden Standort ein alternativer Standort gefunden werden, der vor dem Hintergrund der o. g. Rahmenbedingungen im Stadtteil Schultendorf von erheblich höheren umweltbezogenen Auswirkungen betroffen wäre. Unter Berücksichti-

gung des vorgenommenen Abwägungsprozesses, kommen auch Sicht der Gemeinde daher keine anderen Planungsmöglichkeiten zum Tragen.

-Fuchte-